

sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden. Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicherervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatz zur Folge." Und ich frage nunmehr: Nimmt die Kammer diese beiden Sätze der §. 6 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was nun aber den dritten Satz dieser §. anlangt, welcher von der ersten Kammer so gefaßt ist: „Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist das Verhältniß der vertriebenen Exemplare vornehmlich zum Anhalten zu nehmen“, so hat unsere Deputation denselben dahin verändert, daß er lauten soll: „Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.“ Genehmigt die Kammer diesen zuletzt vorgelesenen und von der Deputation anempfohlenen Satz? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Nun heißt es zu §. 7 im Berichte:

Bei

§. 7

sind die Differenzen zwischen beiden Kammern sehr unbedeutend. Während die zweite Kammer die Paragrafhe fast unverändert angenommen, hat die erste Kammer nach dem Worte: „Verkaufswerthe“ noch

a) „beziehentlich nach dem Buchhändlerpreise“ und nach dem Worte: „Exemplare“ noch

b) der Originalausgabe“

einzuschalten beschlossen, und zwar das Erstere, weil bei Druckschriften der Buchhändlerpreis den Maßstab für die zu leistende Entschädigung gewähren müsse, das Letztere aber, um jeden Zweifel, der diesfalls entstehen könnte, zu beseitigen.

Da man schon bei der ersten Verhandlung der zweiten Kammer eine größere Bestimmtheit der §. in der obenangegebenen Richtung gewünscht und die darauf bezüglichen Einschaltungen nur deswegen nicht angenommen hat, weil man der Meinung war, daß, was sie enthielten, verstehe sich von selbst, die unterzeichnete Deputation aber, wenn sie dieser Ansicht auch jetzt noch ist, doch keiner Abänderung des Gesetzentwurfs, durch welche eine größere Deutlichkeit und unzweifelhafte Anwendung desselben in Aussicht gestellt wird, im Wege sein will, so hat sie kein Bedenken,

sowohl bei a als bei b der Kammer den Beitritt zu den Beschlüssen der ersten Kammer anzurathen.

Also:

Gesetzentwurf:

§. 7.

Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von bis 1000 Exemplaren zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 7.

Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu 1000 Exemplaren zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 7.

Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe, a) beziehentlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu 1000 Exemplaren b) der Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

Gutachten der Deputation:

§. 7.

Bei a und b beizutreten.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand zur §. 7 Etwas zu bemerken habe. Die Differenz zwischen beiden Kammern ist sehr unbedeutend. Ich frage: Nimmt die Kammer §. 7 in der derselben von der ersten Kammer gegebenen Fassung an, mithin mit den unter a und b im Bericht Seite 945 Spalte 2 bemerkten Abänderungen der frühern von der diesseitigen Kammer beschlossenen Fassung? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Abg. Todt: Ferner heißt es im Berichte:

Bei

§. 10

hat die erste Kammer die diesseitigen Abänderungen zwar materiell gebilligt, dagegen für die zweite eine andere Fassung (s. Beilage Columne 3) in Vorschlag gebracht. Da diese Letztere der bestehenden Gesetzgebung sich mehr anschließt, als die diesseitige Fassung, und daher jedenfalls besser ist, so empfiehlt man sie aus voller Ueberzeugung

zur Annahme.

Also:

Gesetzentwurf:

§. 10.

Die Untersuchung ist nur auf den Antrag des Beeinträchtigten einzuleiten, aber dann, bei hinlänglichem Verdachte, selbst nach Zurücknahme des Antrags, Amtswegen fortzustellen.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 10.

Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers) einzuleiten und dann bei hinlänglichem Verdachte, so lange dieser Antrag nicht zurückgenommen ist, Amtswegen fortzustellen.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 10.

Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Artikels 75 des Criminalgesetzbuches ein.

Gutachten der Deputation:

§. 10.

Der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Wir haben, meine Herren, bei der §. 10 die verschiedenen Fassungen, welche ihr die Regierung, die diesseitige Kammer und die erste Kammer gegeben haben, in dem Berichte S. 944 und 945 (s. vorstehend) vor Augen, daher darf ich